

Universitätsstadt Tübingen

Fachbereich Familie, Schule, Sport und Soziales

Uta Schwarz-Österreicher, Tel.: 204-1250

Gesch. Z.: 50/464-02/33

Vorlage **141/2007**

Datum 13.06.2007

Beschlussvorlagezur Behandlung im: **Gemeinderat**Vorberatung im: **Sozialausschuss**

Betreff: Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Bezug: Vorlage 73/2007, 515/2006, 515a/2006

Anlagen: 7 Bezeichnung:

Anlage 1: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Anlage 2a: Fallzahlen

Anlage 2b: Gebührenberechnung

Anlage 2c: Kalkulation HH 2007

Anlage 2d: Kalkulation Verpflegungskosten

Anlage 2e: Gebührenobergrenze

Anlage 3: Stellungnahme GEB Kindertageseinrichtungen

Beschlussantrag:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen nach Anlage 1 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr: 2007	Folgeb.: 2008
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Mehreinnahmen	€	23.500,- Euro	
Mindereinnahmen			- 26.800,- Euro

Ziel:

Umsetzung des Beschlusses des Gemeinderates vom 07.05.2007.

Begründung:

1. Anlass

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 07.05.2007 beschlossen, bei der im zweijährigen Rhythmus üblichen Veränderung der Gebühren für die Kindertageseinrichtungen nur kleinere Anpassungen vorzunehmen. Zu diesem Zwecke hat die Verwaltung den Antrag der TÜL-L vom 09.04.2006 (Vorlage 515/2006) geprüft und vorgeschlagen, einzelne Punkte des Antrages in die Gebührensatzung einzuarbeiten.

2. Sachstand

Durch die Aktualisierung der Fallzahlen ergeben sich in der Gebührenkalkulation (Anlage 2), Mehreinnahmen von 32.400 € gegenüber dem Haushaltsansatz 2007.

Mindereinnahmen ergeben sich durch die Erweiterung der Rückzahlungsmöglichkeiten der Verpflegungskostenpauschale und die Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahren bei der Gebührenfestsetzung auf Antrag. Ab 01.09.2007 sind dies Mindereinnahmen von 8.900 €, für das Jahr 2008 sind es 26.800 €.

Saldiert mit den Mehreinnahmen durch die Aktualisierung der Fallzahlen ergeben sich im Jahr 2007 Mehreinnahmen von 23.500 €.

In 2008 ergeben sich Mindereinnahmen von 26.800 €, weil dann die oben genannten Maßnahmen für ein Gesamtjahr wirksam werden.

Die von der Verwaltung unter Punkt 2.1. des Beschlussantrages der Vorlage 73/2007 vorgeschlagene Gebührenfreiheit für Familien mit fünf und mehr Kindern wurde nicht beschlossen. Für eine Prüfung, wie das Ziel der Ziffer 2.1. in der Satzung berücksichtigt werden kann, hat die Verwaltung die Meinung des Gesamtelternbeirates der Kindertageseinrichtungen eingeholt. (Anlage 3).

Der GEB lehnt eine Gebührenfreistellung von Familien mit fünf und mehr Kindern vor allem deshalb ab, weil er wesentlich zu einer Optimierung der Gebührenstaffel hinsichtlich der Abstufungen bei den Einkommensstufen und bei der Kinderzahl in den letzten Jahren beigetragen hat. Im Vorgriff auf eine Gesamtveränderung der Gebührenstruktur ab 01.09.2008 hält er die Gebührenfreistellung bei fünf und mehr Kindern als Einzelmaßnahme nicht für sinnvoll.

Die Verwaltung hat dennoch eine Gebührenbefreiung für Familien mit fünf und mehr Kindern und einem Einkommen bis zu 30.600 € geprüft. Es ergeben sich Mindereinnahmen von 830 € im Jahr.

Zur Verdeutlichung: 21 Familien haben fünf und mehr Kinder, neun Familien sind derzeit schon gebührenbefreit, fünf Familien haben ein Einkommen bis 30.600 €, vier Familien bis 40.900 € und drei Familien bis 50.000 €.

Obwohl die oben genannte Summe nicht ins Gewicht fällt, schlägt die Verwaltung keine Veränderung zum Status quo vor. Den logischen Aufbau der Gebührenstaffel ein Jahr vor einer grundlegenden Strukturveränderung durch eine Einzelmaßnahme zu verändern, scheint nicht sinnvoll.

2.1. Die Gebührensatzung wurde im Wesentlichen in folgenden Punkten geändert:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Aktualisierung der Gesetzesgrundlage

„Die Stadt betreibt die Kindertageseinrichtungen nach §§ 22, 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, § 1 Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz-KiTaG).“

§ 2 Erhebungsgrundsatz und Maßstab der Gebührenerhebungen

Absatz (3)

Es ist beabsichtigt bei der Gebührenbemessung auf Antrag auch die über 18 Jahre alten Kinder der Familie zu berücksichtigen, die zum Beispiel noch in Ausbildung sind und keine eigenen Einkünfte haben.

Für die Neufassung der Satzung wird eine Regelung vorgeschlagen, die sich möglichst eng an das Kindergeldrecht anschließt und die für die Feststellung der „Zählkindeigenschaft“ auf die von der Familienkasse (bzw. Dienstherrn/Arbeitgeber) vorgenommenen Prüfungen zurückgreift, d.h. die Regelung wäre parallel zu der des Kindergeldes. Als Text wird vorgeschlagen:

(3) Bei der nach Abs. 2 anzurechnenden Kinderzahl werden alle Kinder berücksichtigt, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt der Gebührensuldner leben. Auf Antrag werden ferner die über 18 Jahre alten Kinder berücksichtigt, wenn die Gebührensuldner für diese Kinder nach §§ 31 f., 62 ff. EStG einen Anspruch auf Kindergeld haben. Weitere Voraussetzungen für die Berücksichtigung der über 18 Jahre alten Kinder sind, dass mit dem Antrag der Kindergeldbescheid oder die Bezüge- bzw. Gehaltsabrechnung oder die Lohnsteuerbescheinigung des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers, aus der sich die Kindergeldzahlung ergibt, oder eine entsprechende Bescheinigung der Familienkasse vorgelegt wird und dass der Kindergeldberechtigte unwiderruflich einwilligt, dass die für die Gebührenerhebung zuständige städtische Stelle die Kindergeldberechtigung jederzeit durch Anfrage an die Familienkasse oder an den Dienstherrn bzw. Arbeitgeber überprüfen darf. Wer die Gebührenermäßigung nach Satz 2 beantragt hat oder erhält, hat Änderungen in den Verhältnissen, die für die Gebührenermäßigung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Ermäßigung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich der zuständigen städtischen Stelle mitzuteilen. Wird gewährtes Kindergeld von der Familienkasse oder dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber zurückgefordert, so entfällt nachträglich die Gebührenermäßigung und haben die Gebührensuldner die entsprechenden höheren Gebühren nachzuzahlen; in gleicher Weise wird die Gebührenermäßigung rückwirkend gewährt, wenn rückwirkend Kindergeld gezahlt wird.

§ 3 Gebührensätze

Absatz (2) neu eingefügt wurden die Hügelschule und Dorfackerschule.

Die Kosten für das Betreuungsangebot an den Ganztageschulen Hügelschule und Dorfackerschule werden wie für die Französische Schule mit 70 % der Hortgebühren in oben genanntem Paragraphen geregelt.

Absatz (5)

Für die Erweiterung der Rückzahlungsmöglichkeiten der Verpflegungskostenpauschale wurde folgender Satz geändert:

„Besucht das Kind mindestens eine vollständige Kalenderwoche von Montag bis Freitag die Tageseinrichtung nicht, so wird hierfür ein Verpflegungskostenanteil in Höhe von 17,50 Euro bei Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes nach § 3 Abs. 1 c) und in Höhe von 15 Euro bei Teilzeithortplätzen nach § 3 Abs. 1 b) erstattet. Dies gilt nur für diejenigen Kalenderwochen, in denen kein festgelegter Schließtag der Einrichtung liegt.“

Absatz (6)

neu eingefügt

für Frühstück oder Imbiss

In manchen Einrichtungen wird ein Imbiss angeboten, der ebenfalls mit 9 Euro/ Monat berechnet wird. Bisher war in der Satzung nur der Begriff „Frühstück“ aufgeführt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Aktualisierung

3. **Finanzielle Auswirkungen**

Es ergeben sich Mehreinnahmen in 2007 in Höhe von 23.500,- Euro und Mindereinnahmen in 2008 in Höhe von 26.800,- Euro.

4. **Anlagen**

Anlage 1: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Anlage 2a: Fallzahlen

Anlage 2b: Gebührenberechnung

Anlage 2c: Kalkulation HH 2007

Anlage 2d: Kalkulation Verpflegungskosten

Anlage 2e: Gebührenobergrenze

Anlage 3: Stellungnahme GEB Kindertageseinrichtungen

**Anlage 1 zu Vorlage 141/2007
Gebührensatzung**

Universitätsstadt Tübingen

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
städtischen Kindertageseinrichtungen**

vom

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20) in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) sowie in Verbindung mit §§ 22, 24, 90 und 97 a des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) sowie in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) in der Fassung vom 9. April 2003 (GBl. S. 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 30) hat der Gemeinderat am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt die Kindertageseinrichtungen nach §§ 22, 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, § 1 Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz-KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Erhebungsgrundsatz und Maßstab der Gebührenerhebungen

(1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den Kindertageseinrichtungen Gebühren sowie eine Verpflegungskostenpauschale nach Maßgabe dieser Satzung. Ausgenommen hiervon sind die Betreuungsplätze in den Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen des Projektes „Kinderbetreuung in Kooperation“ an Kooperationspartner der Universitätsstadt vergeben werden.

(2) Die Gebühren werden je Kind, das einen Betreuungsplatz innehat, erhoben. Die Gebühren werden abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebots, der anrechenbaren Kinderzahl sowie dem Jahreseinkommen der Gebührenschuldner im Sinne des § 4 dieser Satzung bemessen.

(3) Bei der nach Abs. 2 anzurechnenden Kinderzahl werden alle Kinder berücksichtigt, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt der Gebührenschuldner leben. Auf Antrag werden ferner die über 18 Jahre alten Kinder berücksichtigt, wenn die Gebührenschuldner für diese Kinder nach §§ 31 f., 62 ff. EStG einen Anspruch auf Kindergeld haben. Weitere Voraussetzungen für die Berücksichtigung der über 18 Jahre alten Kinder sind, dass mit dem Antrag der Kindergeldbescheid oder die Bezüge- bzw. Gehaltsabrechnung oder die Lohnsteuerbescheinigung des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers, aus der sich die Kindergeldzahlung ergibt, oder eine entsprechende Bescheinigung der Familienkasse vorgelegt wird und dass der Kindergeldberechtigte unwiderruflich einwilligt, dass die für die Gebührenerhebung zuständige städtische Stelle die Kinder-

geldberechtigung jederzeit durch Anfrage an die Familienkasse oder an den Dienstherrn bzw. Arbeitgeber überprüfen darf. Wer die Gebührenermäßigung nach Satz 2 beantragt hat oder erhält, hat Änderungen in den Verhältnissen, die für die Gebührenermäßigung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Ermäßigung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich der zuständigen städtischen Stelle mitzuteilen. Wird gewährtes Kindergeld von der Familienkasse oder dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber zurückgefordert, so entfällt nachträglich die Gebührenermäßigung und haben die Gebührenschuldner die entsprechenden höheren Gebühren nachzuzahlen; in gleicher Weise wird die Gebührenermäßigung rückwirkend gewährt, wenn rückwirkend Kindergeld gezahlt wird.

(4) Das nach Abs. 2 zu berücksichtigende Jahreseinkommen wird ermittelt aus dem jährlichen Bruttoeinkommen des Kindes, welches einen Betreuungsplatz innehat und seiner mit im Haushalt lebenden Elternteile. Bruttoeinkommen im Sinne dieser Satzung ist der Gesamtbetrag aller Einkünfte und Einnahmen nach den §§ 2 und 3 Einkommensteuergesetz (EStG). Ein Ausgleich mit negativen Einkünften unterschiedlicher Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Zur Abgeltung von Einkommen- und Kirchensteuern sowie Sonderausgaben werden Pauschalabzüge vom Bruttoeinkommen vorgenommen. Diese betragen:

- a) 35 vom Hundert des Bruttoeinkommens bei Einkommensbestandteilen, von denen Steuern vom Einkommen und Pflichtbeträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur Arbeitslosenversicherung und zur Krankenversicherung oder freiwillige Beiträge für mindestens zwei vergleichbare Versicherungen entrichtet werden;
- b) 25 vom Hundert des Bruttoeinkommens bei Einkommensbestandteilen, von denen Steuern vom Einkommen entrichtet werden und die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung befreit sind und von denen nicht mindestens für zwei vergleichbare Versicherungen freiwillige Beiträge entrichtet werden.
- c) 5 vom Hundert des Bruttoeinkommens bei Einkommensbestandteilen, die gemäß § 3 des Einkommensteuergesetz steuerfrei sind.

(5) Für die Berechnung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens sowie die Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder sind die Verhältnisse des jeweils laufenden Kalenderjahres maßgebend. Der Berechnung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens kann das Ergebnis des zurückliegenden Jahres zu Grunde gelegt werden, wenn sich die Einkommensverhältnisse für das laufende Jahr nicht wesentlich verändert haben.

§ 3

Gebührensätze

(1) Die Gebühren werden für die Betreuungsplätze nach Abs. 1 a bis c als Monatsgebühren erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten. Nicht enthalten herein sind die Gebühren für die Sommerferienbetreuung nach Abs. 3. Die Monatsgebühren betragen je Betreuungsplatz abhängig vom Betreuungsangebot, dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen nach § 2 Absatz 4 und der anrechenbaren Kinderzahl nach § 2 Absatz 3 in Euro:

- a) Für Betreuungsplätze mit einem wöchentlichen Betreuungsangebot bis zu 34 Stunden

Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr als 5 Kinder
bis 20 400 Euro	38	23	8	0	0	0
20 401 – 30 600 Euro	69	54	40	25	10	0
30 601 – 40 900 Euro	101	86	71	56	41	26
40 901 – 50 000 Euro	132	117	102	87	72	58
über 50 000 Euro	163	148	133	118	104	89

- b) Für Betreuungsplätze mit einem wöchentlichen Betreuungsangebot über 34 Stunden sowie Teilzeitkrippeplätze und Teilzeithortplätze (Hortplätze ohne Früh- bzw. Spätbetreuung)

Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr als 5 Kinder
bis 20 400 Euro	49	32	15	0	0	0
20 401 – 30 600 Euro	83	67	50	34	17	0
30 601 – 40 900 Euro	118	102	85	69	52	35
40 901 – 50 000 Euro	153	137	120	103	87	70
über 50 000 Euro	188	172	155	138	122	105

Zuzüglich Verpflegungskostenpauschale für Teilzeithortplätze nach Abs. 5 a).

- c) Für Betreuungsplätze mit einem wöchentlichen Betreuungsangebot von über 34 Stunden und durchgehenden Öffnungszeiten an fünf Tagen in der Woche (Ganztageseinrichtungen, Schülerhortplätze mit Früh- oder Spätbetreuung, Ganztageskrippeplätze)

Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr als 5 Kinder
bis 20 400 Euro	68	47	26	0	0	0
20 401 – 30 600 Euro	112	91	70	49	28	0
30 601 – 40 900 Euro	156	135	115	94	73	52
40 901 – 50 000 Euro	201	180	159	138	117	96
über 50 000 Euro	245	224	203	182	161	140

Zuzüglich Verpflegungskostenpauschale nach Abs. 5 b).

(2) Für das Hortangebot an den Ganztageschulen Französische Schule, Hügelschule und Dorfackerschule betragen die Monatsgebühren abweichend von Absatz 1 aufgrund des zeitlich geringeren wöchentlichen Betreuungsangebots jeweils 70 % der Gebührenstaffel nach Abs. 1 b) und c). Absatz 1 a) findet keine Anwendung. Die Gebühren werden als Monatsgebühren erhoben und sind für 12 Monate zu entrichten; davon abweichend wird für den Monat August keine Monatsgebühr erhoben, sofern die Ferienbetreuung des Hortangebotes für das gesamte Schuljahr nicht in Anspruch genommen wird. Die Monatsgebühren betragen abhängig vom Betreuungsangebot, dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen nach § 2 Absatz 4 und der anrechenbaren Kinderzahl nach § 2 Absatz 3 in Euro:

a) Für das Hortangebot ohne Frühbetreuung

Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr als 5 Kinder
bis 20 400 Euro	34	22	11	0	0	0
20 401 – 30 600 Euro	58	47	35	24	12	0
30 601 – 40 900 Euro	83	71	60	48	36	25
40 901 – 50 000 Euro	107	96	84	72	61	49
über 50 000 Euro	132	120	108	97	85	74

b) Für das Hortangebot mit Frühbetreuung

Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr als 5 Kinder
bis 20 400 Euro	48	33	18	0	0	0
20 401 – 30 600 Euro	79	64	49	35	20	0
30 601 – 40 900 Euro	110	95	80	65	51	36
40 901 – 50 000 Euro	140	126	111	96	82	67
über 50 000 Euro	171	157	142	127	113	98

(3) Die Gebühren für die Sommerferienbetreuung betragen je Betreuungsplatz und Woche abhängig vom Betreuungsangebot, dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen nach § 2 Abs. 4 und der anrechenbaren Kinderzahl nach § 2 Abs. 3 in Euro:

a) Für Betreuungsplätze mit einem wöchentlichen Betreuungsangebot bis 34 Stunden

Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr als 5 Kinder
bis 20 400 Euro	10	6	2	0	0	0
20 401 – 30 600 Euro	17	14	10	6	2	0
30 601 – 40 900 Euro	25	21	18	14	10	7
40 901 - 50 000 Euro	33	29	26	22	18	14
über 50 000 Euro	41	37	33	30	26	22

b) Für Betreuungsplätze mit einem wöchentlichen Betreuungsangebot über 34 Stunden und durchgehenden Öffnungszeiten an fünf Tagen in der Woche

Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr als 5 Kinder
bis 20 400 Euro	17	12	7	0	0	0
20 401 – 30 600 Euro	28	23	18	12	7	0
30 601 – 40 900 Euro	39	34	29	23	18	13
40 901 – 50 000 Euro	50	45	40	34	29	24
über 50 000 Euro	61	56	51	45	40	35

Zuzüglich Verpflegungskostenpauschale nach Abs. 5 c).

(4) Erhalten die Gebührenschuldner Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz, so betragen die Gebühren für einen Betreuungsplatz unabhängig vom Einkommen und der Kinderzahl:

Für einen Betreuungsplatz

- nach § 3 Abs. 1 a) 63 Euro monatlich,
- nach § 3 Abs. 1 b) 76 Euro monatlich,
- nach § 3 Abs. 1 c) 102 Euro monatlich,
- nach § 3 Abs. 3 a) 14 Euro wöchentlich,
- nach § 3 Abs. 3 b) 23 Euro wöchentlich,

sofern und soweit die Gebühr vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen wird.

(5) Zusätzlich ist eine Verpflegungskostenpauschale zu entrichten bei Inanspruchnahme

- a) eines Teilzeithortplatzes nach § 3 Abs.1 b) i.H.v. 60 Euro/Monat
- b) eines Betreuungsplatzes nach § 3 Abs. 1 c) i.H.v. 70 Euro/Monat
- c) der Sommerferienbetreuung nach § 3 Abs. 3 b) i.H.v. 17,50 Euro/Woche.

Besucht das Kind mindestens eine vollständige Kalenderwoche von Montag bis Freitag die Tageseinrichtung nicht, so wird hierfür ein Verpflegungskostenanteil in Höhe von 17,50 Euro bei Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes nach § 3 Abs. 1 c) und in Höhe von 15 Euro bei Teilzeithortplätzen nach § 3 Abs. 1 b) erstattet. Dies gilt nur für diejenigen Kalenderwochen, in denen kein festgelegter Schließtag der Einrichtung liegt. Kürzere Fehlzeiten als eine vollständige Kalenderwoche finden bei der Erstattung des Verpflegungskostenanteils keine Berücksichtigung.

(6) Soweit im Zusammenhang mit einem nicht in Abs. 5 genannten Betreuungsangebot Verpflegung in Anspruch genommen wird, beträgt die Verpflegungskostenpauschale

- für Frühstück oder Imbiss 9 Euro/Monat,
- für Mittagessen bei Inanspruchnahme
 - einmal wöchentlich 10 Euro/ Monat,
 - zweimal wöchentlich 20 Euro/ Monat,
 - dreimal wöchentlich 30 Euro/ Monat,
 - viermal wöchentlich 40 Euro/ Monat,
 - fünfmal wöchentlich 50 Euro/ Monat.

Eine Kostenerstattung für Fehlzeiten ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

(7) Für den Monat August wird keine Verpflegungskostenpauschale erhoben, soweit nicht das Angebot nach § 3 Abs. 3 b) in Anspruch genommen wird; hierdurch sind sämtliche Schließzeiten der Einrichtungen abgegolten.

(8) Teilen sich 2 Kinder einen Schülerhortplatz bzw. einen Teilzeithortplatz (Sharingplatz), können sie jeweils die Hälfte der Betreuungszeit in Anspruch nehmen. Die zu entrichtenden Gebühren (Betreuungsgebühr und Verpflegungskostenpauschale) werden von jedem Gebührenschuldner je hälftig erhoben. Sharingplätze können in der Regel nur von Kindern ab dem 5. Schuljahr, längstens für ein Jahr in Anspruch genommen werden.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und der Verpflegungskostenpauschale sind das Kind, welches einen Betreuungsplatz innehat und die Elternteile, die mit dem Kind zusammenleben, verpflichtet.
- (2) Eltern bzw. Elternteile im Sinne des Abs. 1 sind neben den leiblichen Eltern bzw. Elternteilen auch die Pflegeeltern und die Adoptiveltern.
- (3) Das Kind und die mit diesem zusammenlebenden Elternteile haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

- (1) Die Gebührenpflicht für die Betreuungsangebote nach § 3 Abs. 1 a) bis c) und Abs. 2 entsteht zum 1. des Monats, für den das Kind angemeldet ist. Für die Sommerferienbetreuung gemäß § 3 Abs. 3 entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Woche, für die das Kind angemeldet ist. Solange der Träger der Einrichtung verpflichtet ist, den Betreuungsplatz für das Kind bereitzuhalten, bleibt die Gebührenpflicht auch dann bestehen, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt; § 3 Abs. 5 Satz 2 und 3 der Satzung bleibt unberührt.
- (2) Die Gebühr ist jeweils für einen vollen Kalendermonat zum 1. des Monats im Voraus zu entrichten. Soweit Gebühren für zurückliegende Zeiträume zu entrichten sind, werden diese einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Soweit Gebühren durch den Träger der Tageseinrichtung zur erstatten sind, sind diese sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt für den Zeitraum, in welchem aus organisatorischen oder personellen Gründen von Seiten der Einrichtung eine Betreuung ausgeschlossen ist, sofern der Zeitraum sich über mindestens fünf zusammenhängende Tage erstreckt. Während der üblichen Schließzeit entfällt die Gebührenpflicht nicht.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in welchem der Abmeldetermin für das Kind liegt.

§ 6

Erhebungsverfahren

- (1) Der Gebührenschuldner hat mit der Anmeldung, spätestens am ersten Tag des Monats für den das Kind in der Tageseinrichtung angemeldet ist, schriftlich zu erklären, welcher Einkommensstufe nach § 3 Abs. 1 bis 4 der Satzung zuzuordnen ist sowie die Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder mitzuteilen.
- (2) Die Gebühr für den Betreuungsplatz wird unter Zugrundelegung der Erklärung nach Absatz 1 durch Bescheid festgesetzt. Die festgesetzte Gebühr gilt bis zum Erlass eines neuen Bescheids, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in welchem der Abmeldetermin für das Kind liegt. Absatz 5 bleibt unberührt.
- (3) Gibt der Gebührenschuldner die Erklärung nach Abs. 1 nicht oder nicht vollständig innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem in Abs.1 festgelegten Zeitpunkt ab, so wird die Gebühr unter zu Grundelegung der für den jeweiligen Betreuungsplatz maßgeblichen höchsten Jahreseinkommens und

der Kinderzahl eins durch Bescheid festgesetzt; ist die Kinderzahl bekannt, so wird diese berücksichtigt. Gibt der Gebührenschuldner nach Ablauf der Widerspruchsfrist eine Erklärung ab, die den Anforderungen nach Abs. 1 entspricht, wird die Gebühr mit Wirkung für die Zukunft, vorbehaltlich einer Überprüfung nach Abs. 5, entsprechend der Erklärung, neu festgesetzt.

(4) Der Gebührenschuldner hat einstufigsrelevante Änderungen seines Einkommens sowie der Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung der Stadt hat der Gebührenschuldner die für die Ermittlung der Einkommensstufe erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Kommt der Gebührenschuldner der Pflicht zur Vorlage der angeforderten Unterlagen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Aufforderung nach, wird die Gebühr mit Wirkung ab dem dem Fristablauf folgenden Monat unter Zugrundelegung der für den jeweiligen Betreuungsplatz maßgeblichen höchsten Einkommensstufe festgesetzt. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 97 a SGB VIII hinsichtlich der Auskunftspflicht.

(5) Ergibt eine Überprüfung, dass die festgesetzte Gebühr ihrer Höhe nach unzutreffend ist, erfolgt eine Neufestsetzung bzw. Korrektur entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

(6) § 90 Abs. 3 SGB VIII ist anzuwenden. Darüber hinaus können Gebühren ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

§ 7

Widerruf der Zulassung

Kommt der Gebührenschuldner mit der Entrichtung der festgesetzten Gebühren für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten in Verzug und entrichtet er die geschuldeten Gebühren trotz einer ausgesprochenen Aufforderung nicht, kann die Zulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung widerrufen werden.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2007 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 4. Juli 2005 in der Fassung vom 25. Juli 2005 außer Kraft.

Tübingen, den

Boris Palmer
Oberbürgermeister

3,5 Jahrgänge

Anlage 2a zu Vorlage 141/2007 Gebührenkalkulation

§ 3 (1) a

staffel 1	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr	
KJHG	7	17	6	2	0	0	
bis 20.400	38	93	36	9	2	1	
bis 30.600	45	111	43	10	2	1	
bis 40.900	31	76	30	7	2	0	
bis 50.000	23	58	23	6	1	0	
über 50.000	7	17	6	2	0	0	712

§ 3 (1) b

staffel 2	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr	
KJHG	8	19	7	2	0	0	
bis 20.400	42	105	41	10	2	1	
bis 30.600	50	124	49	12	3	2	
bis 40.900	35	86	33	8	2	0	
bis 50.000	26	65	26	6	2	0	
über 50.000	8	19	7	2	0	0	802

§ 3 (1) c

staffel 3	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr	
KJHG	28	21	4	1	0	0	
bis 20.400	90	67	16	3	0	0	
bis 30.600	39	29	7	1	0	0	
bis 40.900	24	18	4	1	0	0	
bis 50.000	16	12	3	1	0	0	
über 50.000	15	11	3	1	0	0	415

1.929

- 13 -
3,5 Jahrgänge

**Anlage 2b zu Vorlage 141/2007
 Gebührenkalkulation**

staffel 1	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr		
KJHG	441	1071	378	126	0	0		
bis 20.400	1444	2139	288	0	0	0		
bis 30.600	3105	5994	1720	250	20	0		
bis 40.900	3131	6536	2130	392	82	0		
bis 50.000	3036	6786	2346	522	72	0		
über 50.000	1141	2516	798	236	0	0	46.700	544.522
staffel 2	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr		
KJHG	608	1444	532	152	0	0		
bis 20.400	2058	3360	615	0	0	0		
bis 30.600	4150	8308	2450	408	51	0		
bis 40.900	4130	8772	2805	552	104	0		
bis 50.000	3978	8905	3120	618	174	0		
über 50.000	1504	3268	1085	276	0	0	63.427	739.559
staffel 3	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr		
KJHG	2856	2142	408	102	0	0		
bis 20.400	6120	3149	416	0	0	0		
bis 30.600	4368	2639	490	49	0	0		
bis 40.900	3744	2430	460	94	0	0		
bis 50.000	3216	2160	477	138	0	0		
über 50.000	3675	2464	609	182	0	0	42.388	498.059
								pro Jahr:
							152.515	1.782.140 zuzügl. Ferienbetreuung

**Mehreinnahmen zum HH 2007
 32.440**

Kosten und Erlöse laut HH-Plan 2007			
Kostenart	4641 Kinder- gärten	4642 Misch- einrichtungen	4643 Horte
Personalausgaben	2.118.503	8.774.507	534.340
Gebäudeunterhaltung	65.500	90.000	20.000
Gebäudeunterhaltung Kiga Viehtorstr.	75.000		
Umbau Kiga Süsserstr.		25.000	
Unterhaltung von Außenanlagen	46.000	12.000	
Anschaffung/Unterhaltung der Geräte	10.000	26.600	1.900
Mieten	35.000	37.500	12.500
Steuern und Abgaben	4.500	6.500	500
Sachversicherungen	780	1.410	40
Reinigungsmaterial	7.500	22.000	1.700
Reinigungsvergabe, Aushilfsreinigung	95.000	165.000	13.500
Bewirtschaftungskosten	109.000	180.000	20.000
Fortbildung, Reisekosten, Fachliteratur	9.000	17.800	1.800
Kopierkosten	3.400	2.800	
Weitere Sach- und Verwaltungskosten	25.000	100.000	15.200
Sachausgaben für Verpflegung	10.000	363.000	45.000
Personen- und sonst. Versicherungen	5.460	10.730	200
Gesetzliche Unfallversicherung	11.230	3.850	970
Geschäftsausgaben	13.800	37.600	3.630
Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine	300		
Projektmittel	17.230	32.230	
Ersätze an den Eigenbetrieb SBT	80.000	129.000	5.000
Innere Verrechnung Mieten und Nebenausgaben	32.900	16.700	5.600
Innere Verrechnung Leistung, Kopiercenter	3.500	6.000	500
Innere Verrechnung Gehaltsabrechnung	35.930	75.150	6.590
Innere Verrechnung, Informationstechnik	40.330	40.330	5.040
Abschreibungen	16.400	296.160	11.660
Verzinsung des Anlagekapitals	76.900	795.420	25.880
Gesamtkosten	2.948.163	11.267.287	731.550

Erlöse ohne Gebühren und Verpflegungskostenpauschale

Mieten	18.500		
Mieten für Kindergartenräume	500	500	
Vermische Einnahmen	400	500	100
Erstattungen von der Universität		32.000	
Kostenersatz d.Landkreises f. Integr.behind.Kinder	30.000	120.000	
Erstattungen von Unternehmen		82.000	
Landeszuschuss für Sprachförderung (HSL)	3.000		
Zuweisungen und Zuschüsse vom Land	1.262.550	2.386.450	
Zuschüsse für Sprachförderung	21.000	33.000	
Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Horte			69.000
Landeszuweisungen f. Hortgruppen in Mischeinrichtungen		128.000	
Landeszuschuss Krippengruppen		256.300	
Zuweisungen des Landes für den Orientierungsplan	11.000	11.000	
Spenden	100	200	50
Erlöse	1.347.050	3.049.950	69.150
Kosten	2.948.163	11.267.287	731.550
Abzüglich Erlöse	1.347.050	3.049.950	69.150
Gebührenobergrenze	1.601.113	8.217.337	662.400

Gebühren- und Verpflegungskostenpauschale

Gebühren lt. HH-Plan 07	296.200	1.373.550	83.000
Gebühren durch Aktualisierung der Fallzahlen	6.720	23.680	2.040

Änderung § 2 (3) der Gebührensatzung	-2.940	-10.360	-700
Verpflegungskostenpauschale	12.000	430.550	60.100
Erweiterung Rückerstattung Verpflegungskostenpauschale		-11.000	-1.800
Summe	311.980	1.806.420	142.640

Kostenunterdeckung	1.289.133	6.410.917	519.760
---------------------------	------------------	------------------	----------------

Kostendeckungsgrad bezogen auf die Gesamtkosten	56,27%	43,10%	28,95%	43%
Gebühren zu Gesamtkosten	10,18%	12,31%	11,53%	11%
Gebühren- und Verpflegungskostenpauschale zu Gesamtkosten	10,58%	16,03%	19,50%	15%

Kalkulation Verpflegungskosten

Anlage 2d zu Vorlage 141/2007

**Kalkulation Frühstück
Kosten**

Lebensmittelkosten	6.800,00
Bewirtschaftungskosten	120,00
Ersatzbeschaffungen, Reparaturen	1.260,00
Gerätekosten	600,00
Verwaltungs- und Gemeinkosten	1.400,00
	<hr/>
	10.180,00

geteilt durch 99 Fälle
Frühstück/Monat 9,35

Erlöse: 99 Fälle x 9 € x 11 Monate 9.801,00

**Kalkulation Mittag
Kosten**

Lebensmittelkosten	8.220,00
Personalkosten	4.600,00
Bewirtschaftungskosten	1.070,00
Ersatzbeschaffungen, Reparaturen	740,00
Gerätekosten	600,00
Verwaltungs- und Gemeinkosten	1.790,00
	<hr/>
	17.020,00

geteilt durch 42 Fälle
Mittagessen/Tag 3,07

Erlöse: 42 Fälle x 2,50 € x 3 Tagen
x 4 Wochen x 11 Monate 13.860,00

**Kalkulation Verpflegungskostenpauschale
Kosten**

Lebensmittelkosten 289.700,00

Personalkosten		63.500,00
Bewirtschaftungskosten		50.490,00
Ersatzbeschaffungen, Reparaturen		16.940,00
Gerätekosten		6.700,00
Verwaltungs- und Gemeinkosten		53.200,00
		<hr/>
		480.530,00
geteilt durch 570 Fälle		
Verpflegungskostenpauschale/Monat		76,64
Erlöse:		
	374 Fälle x 70 € x 11 Monate	287.980,00
	196 Fälle x 60 € x 11 Monate	129.360,00
	abzüglich Rückerstattung	
	<u>Verpflegungskostenpauschale</u>	<u>-25.800,00</u>
		391.540,00

Kalkulation Gebühren

Anlage 2e zu Vorlage 141/2007

Gebührenobergrenze

Kindergärten (4641)

Gebührenobergrenze	1.601.113,00
Einnahmen aus Gebühren	299.980,00
(nach § 3 Abs.(1) a + b)	
Einnahmen aus Verpflegungskostenpauschalen	12.000,00
Kostenunterdeckung	1.289.133,00
Gebührenobergrenze geteilt durch 406 Fälle durch 12 Monate	328,64
Kostendeckungsgrad bei Gebührenhöchstbeträgen (ohne andere Einnahmen)	
163,- € bzw. 188,- €	26,94 %

Mischeinrichtungen (4642)

Gebührenobergrenze	8.217.337,00
Einnahmen aus Gebühren	1.386.870,00
(nach § 3 Abs.(1) a + b + c)	
Einnahmen aus Verpflegungskostenpauschalen	419.550,00
Kostenunterdeckung	6.410.917,00
Gebührenobergrenze geteilt durch 1431 Fälle durch 12 Monate	478,53
Kostendeckungsgrad bei Gebührenhöchstbeträgen (ohne andere Einnahmen)	
163,- €/188,- €/245,- €	29,74 %

Schülerhorte (4643)

Gebührenobergrenze	662.400,00
Einnahmen aus Gebühren	84.340,00
(nach § 3 Abs.(1) b + c)	
Einnahmen aus Verpflegungskostenpauschalen	58.300,00
Kostenunterdeckung	519.760,00
Gebührenobergrenze geteilt durch 92 Fälle durch 12 Monate	600,00
Kostendeckungsgrad bei Gebührenhöchstbeträgen (ohne andere Einnahmen)	
163,- €/188,- €/245,- €	29,62 %

Anlage 3 zu Vorlage 141/2007

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Katrin Martenson [mailto:katrinmartenson@yahoo.de]

Gesendet: Donnerstag, 10. Mai 2007 09:28

An: Mühlhäuser Steffi

Betreff: Vorlage Gebühren

Guten Morgen Frau Mühlhäuser!

Nach einem ausführlichen Telefonat mit Heinrich Schmanns sind wir zu einer Meinung gelangt:

Wir sind gegen die Änderung der Gebührenverordnung.

Der Vorstand des GEB hat vor einigen Jahren viel Arbeit in eine nachvollziehbar gerechte Gebührenstaffelung gesteckt.

Wir sind gegen die Gebühren-Freistellung von Familien mit fünf oder mehr Kindern, da wir der Meinung sind, dass diese nicht gerecht ist.

Das Geld sollte besser dafür ausgegeben werden den Betreuungsschlüssel zu erhöhen!!!

Sollte dennoch ein Gespräch zwischen uns nötig sein, würde ich den 15.5. um 10 Uhr vorschlagen,

mit freundlichen Grüßen, Katrin Martenson